

Entgelt- und Entschädigungssätze

Das Entgelt ist für die Benutzung des Grundstücks und Gebäudes zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. **Dachstandorte (Funkstation)**

1. Standard-Funkstation

Staffelung nach Anzahl Mobilfunknetzbetreiber (MNB) pro Standort	1 MNB	2 MNB	3 MNB	4 MNB
a) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.500 €	4.000 €	4.500 €	5.000 €
b) Gemeinden > 7.000 bis 50.000 Einwohner	4.000 €	4.500 €	5.000 €	5.500 €
c) Städte > 50.000 bis 100.000 Einwohner	4.500 €	5.250 €	6.000 €	6.750 €
d) Städte > 100.000 bis 200.000 Einwohner	5.000 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €
e) Städte > 200.000 Einwohner	6.000 €	7.500 €	9.000 €	10.500 €

2. ausschließlich Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlagenstandorte

(max. 7 Antennenträger i.S.d. Anlage 1 mit max. 40 Antennen inkl. Richtfunk)

a) Gemeinden/Städte < 50.000 Einwohner	5.000 €
b) Städte > 50.000 bis 100.000 Einwohner	6.000 €
c) Städte > 100.000 bis 200.000 Einwohner	7.000 €
d) Städte > 200.000 bis 500.000 Einwohner	8.000 €
e) Städte > 500.000 Einwohner	9.000 €

II. **Frei-/Maststandorte (Funkstation)**

(Errichtung eines Mastens auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

a) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.000 €
b) Gemeinden > 7.000 bis 50.000 Einwohner	3.500 €
c) Städte > 50.000 bis 200.000 Einwohner	4.000 €
d) Städte > 200.000 Einwohner	4.500 €

B. Einmalige Entschädigungen

1. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungskosten und Mehraufwendungen bei Funkstation	950 €
2. Mehraufwandsentschädigung bei Small Cell-Funkübertragungsstellen	Einzelfallberechnung
3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	0,64 €/m ²

C. Vorübergehende unentgeltliche Nutzungsüberlassung

Sollte durch die Errichtung der Funkfeststation gemäß Bescheinigung des bayerischen Mobilfunkzentrums bei der Regierung der Oberpfalz ein bestehender weißer Fleck entfallen, verzichtet der Freistaat Bayern die ersten fünf Vertragsjahre auf das vereinbarte Entgelt (s. § 11 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung).